

Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Anschaffung von klimafreundlichen Mobilitätsformen

1. Förderzweck und Fördersumme

- (1) Ziel der Förderung ist es, die Mobilitätswende in Bielefeld zu beschleunigen und Anreize für die Nutzung klimafreundlicher Mobilitätsformen zu schaffen.
- (2) Über die zur Verfügung stehende Fördersumme wird jährlich in den politischen Gremien neu entschieden.

2. Fördergegenstand

- (1) Gegenstand der Förderung sind nachstehende Fahrzeuge:

- I. Fahrradanhänger
- II. Lastenräder
- III. Lastenpedelecs*
- IV. E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e, L7e*

* Elektrisch betriebene Fahrzeuge müssen mit 100 % regenerativen Energien geladen werden.

- (2) Förderfähig ist die Anschaffung der oben genannten Fahrzeuge.
 - a. Kauf von unter Ziff. 2 (1) genannten Neufahrzeugen oder Gebrauchtfahrzeugen, die von einem oder einer Händler*in¹ bezogen werden.
 - b. Umrüstung von EG-Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e, L7e von einem Verbrennungsmotor auf ausschließlichen E-Antrieb durch einen Fachbetrieb.

3. Förderhöhe

- (1) Der Zuschuss kann für förderfähige Fahrzeuge gem. Ziff. 2 bewilligt werden. Die Förderhöhe beträgt maximal 2.000,00 Euro.
- (2) Die Förderquote ist wie folgt gestaffelt:
 - a. Fahrzeuge in Ziff. 2 (1) I. bis III. werden mit einer Förderquote von bis zu **35 %** bezuschusst.
 - b. Fahrzeuge in Ziff. 2 (1) IV werden mit einer Förderquote von bis zu **25 %** bezuschusst.
- (3) Ist eine Privatperson im Besitz des Bielefeld-Passes, werden die Förderquoten verdoppelt. Wobei die Maximalförderung 2.000,00 Euro beträgt.
- (4) Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist nicht zulässig. Eine Förderung von Leasingfahrzeugen ist nicht möglich.

¹ Natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts bezüglich eines in Ziff. 2 (1) genannten Neufahrzeuges oder Gebrauchtfahrzeuges in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

4. Fördervoraussetzungen

- (1) Für die Förderung eines Fahrzeuges nach Ziffer 2 (1) IV ist ein auf den Antragsteller / die Antragstellerin in Bielefeld zugelassener Pkw für mindestens drei Jahre ab Datum des Bewilligungsbescheids abzumelden / außer Betrieb zu setzen.
Die Abmeldung / Außerbetriebnahme muss spätestens 8 Wochen nach Datum des Bewilligungsbescheides erfolgen.
Ausgeschlossen von der Abmeldepflicht sind umgerüstete Fahrzeuge gem. Ziff. 2 (2) b.
- (2) Alle elektrischen Fahrzeuge (gem. Ziff. 2 (1) III und IV) müssen nachweislich (z.B. Stromliefervertrag) durch 100 % regenerative Energien aufgeladen werden.

5. Zuschussempfänger*innen

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Bielefeld und juristische Personen mit Sitz in Bielefeld.
- (2) Gefördert wird maximal ein Fahrzeug pro natürlicher Person. Bei juristischen Personen können maximal zwei Fahrzeuge gefördert werden.
- (3) Unternehmen müssen belegen, dass Sie nach der De-minimis-Regelung förderfähig sind.

6. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf Antrag dem Grunde nach bewilligt. Der Förderantrag ist über das Online-Formular „Förderantrag Klimafreundliche Mobilität“ einzureichen. Der Förderantrag kann bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres gestellt werden.

7. Bewilligung

- (1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt.
- (2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, solange Fördermittel zur Verfügung stehen.
- (3) Die Stadt Bielefeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Förderausschluss

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Fahrzeug mit Verbrennungsmotor vor dem Datum des Bewilligungsbescheides abgemeldet wurde.
- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag über den Kauf oder die Umrüstung eines Fahrzeuges nach Ziff. 2 (2) a. und b. vor dem Datum der Bewilligung abgeschlossen wurde.

9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren. Der Auszahlungsantrag ist über das Online-Formular „Auszahlungsantrag Klimafreundliche Mobilität“ bis zum 15. November des auf die Bewilligung folgenden Jahres zu stellen.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:
 - a. Nachweis der Abmeldung/Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit Verbrennungsmotor (Kopie des gestempelten Kfz-Scheins, Quittung der Zulassungsstelle o. ä.)

- b. Nachweise von Verträgen / Rechnungsbelegen über ein nach Ziff. 2 förderfähiges erworbenes oder umgerüstetes Fahrzeug
 - c. Nachweis über den Bezug von Ökostrom oder Wechselantrag auf Ökostrom (nur bei elektrischen Fahrzeugen gem. Ziff. 2 (1) III und IV).
- (3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Fördervoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

10. Bedingungen und Auflagen

- (1) Die Stadt Bielefeld behält sich vor den Zuschuss zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn vor Ablauf eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Datum des Bewilligungsbescheids ein neues Fahrzeug mit Verbrenner-Technologie angeschafft wird oder das geförderte Fahrzeug veräußert wird.
- (2) Die Zuschussempfänger*innen erklären sich bereit, an der Evaluation des Förderprogrammes teilzunehmen und stimmen der anonymisierten Nutzung der Ergebnisse der Befragung im Rahmen von Veröffentlichungen zu.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Bielefeld tritt am 19.09.2023 in Kraft.